

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung/Bauamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0230/23

Titel der Drucksache

Erleichterung von Solaranlagen in der Altstadt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Stellungnahme

BP 01

Die Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23. November 1992 wird wie folgt geändert.

§ 3

Gebäudetyp/Dachform

(06) neu

Solaranlagen sowie dazugehörige Nebenanlagen wie Speicher sind auf Dächern und an Balkonen auf der nicht/wenig einsehbaren Seite grundsätzlich zulässig. Auf der von der Straße einsehbaren Seite ist die Errichtung einer PV Anlage auf Dach oder Balkon dem zuständigen Amt mit hinreichender Darstellung des Vorhabens anzuzeigen. Eine Anzeige gilt als genehmigt, wenn nicht binnen von zwei Monaten das Amt Einspruch erhebt. Der Einspruch ist anhand von Kriterien zu begründen, die einheitlich, objektiv und messbar sind. Über die Ablehnungsgründe ist eine öffentliche Statistik zu führen. Gegen den Einspruch können Rechtsmittel eingelegt werden.

Stellungnahme:

Es wird in Kürze eine Neufassung der Gestaltungssatzung vorgelegt werden. Aufgrund der notwendigen Prüfung der aktuellen Rahmenbedingungen hat sich die Vorlage der Drucksache gegenüber den bisherigen Planungen noch einmal verzögert.

Derzeit befindet sich der Entwurf in der internen Mitzeichnung innerhalb der Verwaltung. Insofern wird kein Erfordernis gesehen, die Teile der Gestaltungssatzung aus dem Jahr 1992 (noch) zu ändern.

Zudem widerspricht der Vorschlag im Hinblick auf die Verfahrensweise (Anzeige, Genehmigungsfiktion) gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Thüringer Denkmalschutzgesetz, aber auch den nach Baugesetzbuch geregelten sanierungsrechtlichen und erhaltungsrechtlichen Genehmigungen.

BP 02

Die Änderung wird mit Verkündung des Stadtratsbeschlusses im Amtsblatt wirksam.

Stellungnahme:

Änderungen von Satzungen bedürfen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das einzuhalten ist.

Fazit:

Aus oben genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung daher dem Entscheidungsvorschlag nicht zu folgen.

Anlagenverzeichnis

gez. Heide

Unterschrift Amtsleitung

25.01.2023

Datum